

Auf Grund von § 15 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) und den §§ 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. 2015 S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bartholomä am 30.04.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der Jagdgenossenschaft Bartholomä.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Bartholomä, Ostalbkreis ist nach § 15 Abs. 2 JWMG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie führt den Namen „ Jagdgenossenschaft Bartholomä “ und hat ihren Sitz in 73566 Bartholomä.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 8 Abs. 6 JWMG; es erstreckt sich somit vom 1. April bis zum 31. März.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Bartholomä

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 11 Abs. 1 JWMG alle Grundflächen der Gemeinde Bartholomä die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören.
- (2) Soweit der gemeinschaftliche Jagdbezirk durch Abrundungen nach § 12 Abs. 2 JWMG verändert wird, ist diese Veränderung in der Jagdkarte (§ 3 Abs.3) und dem Jagdkataster auszuweisen.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft und ihre Erfassung in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster)

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer oder Nutznießer, jedoch nicht die Pächter der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 15 Abs. 1 JWMG der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an bejagbaren Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder bei Wegfall der Bejagbarkeit des Grundstücks.
- (2) Die Jagdgenossenschaft erfasst nach § 15 Abs. 1 JWMG alle Mitglieder in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile (Jagdkataster). Das Jagdkataster ist so fortzuführen, dass es bei anstehenden Entscheidungen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Jagdvorstand alle Veränderungen ihres Grundstückseigentums oder Nießbrauchs, die ihre Mitgliedschaft beeinflussen können, umgehend schriftlich

mitzuteilen. Das Jagdkataster kann von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft am Ort der Verwaltung eingesehen werden.

- (3) Die Jagdgenossenschaft führt eine topographische Karte (Jagdkarte) im Maßstab 1:25000 auf der sämtliche Ab- und Angliederungen (Jagdpachttauschverträge) und die befriedeten Flächen eingezeichnet sind.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet in eigener Verantwortung, unter Beachtung der Hegepflicht nach § 5 Abs. 4 JWMG, alle Angelegenheiten die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Jagdnutzung im Interesse der Jagdgenossen § 16 JWMG;
2. und die Erfüllung der Wildschadenersatzpflichten nach § 53 JWMG.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossenschaft und der Jagdvorstand.

§ 6 Die Versammlung der Jagdgenossenschaft und ihre Aufgaben

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist ausschließlich zuständig für die

1. Beschluss und Änderung der Satzung;
2. Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
3. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Pächter nach § 15 Abs. 4 JWMG und Nutzung der Jagd nach § 16 JWMG einschließlich des Verfahrens bei der Verpachtung.
4. Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages nach § 16 Abs. 2 JWMG
5. Wahl eines Jagdvorstands, eines Schriftführers, eines Kassenführers und eines Rechnungsprüfers,
6. Entlastung des Jagdvorstands und Kassenführers;
7. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger;
8. Erhebung von Umlagen;
9. Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks über 20 ha abzugebender Fläche

und trifft die entsprechenden Entscheidungen.

- (2) Folgende Aufgaben der Jagdgenossenschaft werden auf den Jagdvorstand übertragen:

1. Sämtliche Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht nach Absatz 1 der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind;
2. Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bis zu 20 ha abzugebender Fläche;
3. Abschluss öffentlich-rechtlicher Übertragungsvereinbarungen auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse nach § 15 Abs. 7 JWMG und

4. die Vorbereitung und Durchführung von Jagdverpachtungen auf der Grundlage entsprechender Entscheidungen nach § 15 Abs. 4 und § 16 JWVG.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand mindestens alle 3 Jahre einzuberufen. Sie ist außer in den Fällen des § 2 DVO JWVG auch einzuberufen, wenn Entscheidungen, die nach § 6 ausschließlich der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind, getroffen oder geändert werden müssen oder wenn die untere Jagdbehörde im Wege der Rechtsaufsicht eine entsprechende Anordnung erlässt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft soll an deren Sitz stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn dies zur Unterstützung der Verwaltung sachdienlich ist. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand geleitet.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse nach § 6 gefasst werden.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 15 Abs. 5 JWVG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt; sie wirken sich als Nein-Stimmen aus.
- (3) Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder Beauftragte. Bei Gütergemeinschaft bedarf es keiner Vollmacht. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Kopffzahl und Fläche mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, nach § 15 Abs. 5 JWVG stimmberechtigt.

§ 9 Jagdvorstand, Zusammensetzung, Aufgaben und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei aber höchstens sieben Beisitzern. Die Funktionen des Schriftführers und des Kassenführers werden innerhalb des Vorstandes vergeben und besetzt.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von acht Geschäftsjahren (§ 1 Abs. 3) gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.
- (4) Der Rechnungsprüfer wird für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Die Aufgaben des Jagdvorstands im einzelnen umfassen folgende Bereiche:
 - sämtliche Verwaltungsaufgaben soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind;
 - die Erstellung und Führung eines Jagdkatasters;
 - die Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft;
 - die Kassenverwaltung, die Geschäfts- und Wirtschaftsführung. Der erste Vorsitzende und der Kassier haben jeweils einzelvertretungsberechtigt Kontenvollmacht.
 - Den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 34 Abs. 2 JWVG zum Rehwildabschuss und die Auslegung ggf. nach § 35 JWVG festgesetzter Abschusspläne
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen (§ 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossenschaft unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossenschaft einzuholen. Dieser kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft festgesetzt wird. Darüber hinaus werden Sach- und Portoauslagen sowie nachgewiesene Reisekosten erstattet.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Jagdvorstands nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Der Vorsitzende des Jagdvorstands und seine Aufgaben

Der Vorsitzende vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Vorsitzenden, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht zu unvernünftigen Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Jagdgenossenschaftskasse verantwortlich.

§ 13 Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung, sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Geschäftsjahr nach § 1 ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.
- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerechten Antrags eines Jagdgenossen zur Auszahlung seines Anteils am Reinertrag wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.
- (4) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertragsanteil als 25 Euro (€), so wird die Auszahlung erst fällig wenn der Betrag durch Zuwachs 100 Euro (€) erreicht hat.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar notwendig ist.

§ 14 Verfahren bei der Verpachtung

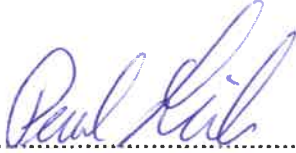
Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird nach öffentlicher Ausschreibung und Einholung schriftlicher Gebote freihändig verpachtet. Auch eine Verlängerung laufender Pachtverträge ist möglich.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

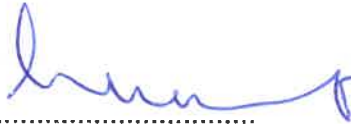
- (1) Für die Jagdgenossenschaft Bartholomä bestimmte Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Bartholomä veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bartholomä in Kraft.



.....
Der Vorstand der Jagdgenossenschaft
.....



.....
vorstehende Satzung wird genehmigt:
untere Jagdbehörde, den... 09. MAI. 2016

